

50. 1. Wie ist das die Berufung des Angeklagten gemäß § 329 Abs. 1 StPD. verwerfende Urteil zu begründen?
2. Unter welcher Voraussetzung ist das Ausbleiben des Angeklagten im Sinne dieser Vorschrift für genügend entschuldigt zu erachten?

II. Strafsenat. Ur. v. 25. Februar 1932 g. M. II 64/32.

I. Schöffengericht Berlin-Mitte.

II. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hatte vor der Hauptverhandlung über seine Berufung um Verlegung des Termins mit der Begründung nachgesucht, daß er eine unaufschiebbare Reise in einer wichtigen beruflichen Angelegenheit machen müsse, war aber vom Vorsitzenden wegen der Geschäftslage des Gerichts abschlägig beschieden worden. In der Verhandlung erschien der mit schriftlicher Vollmacht versehene Verteidiger für den Angeklagten; er bat um Vertagung. Das Landgericht wies den Antrag zurück, weil das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt sei, und verwarf die Berufung in Anwendung des § 329 Abs. 1 StPD. Es gab die Urteilsgründe in der unter Verwendung eines Vordrucks hergestellten Urteilsurkunde lediglich dahin an, daß der Angeklagte seine Berufung rechtzeitig eingelegt habe, aber in der Verhandlung ungeachtet der nachgewiesenen Ladung ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben sei.

Diese vom Beschwerdeführer beanstandete Begründung des angefochtenen Urteils ist unzulänglich. Zwar greift § 267 Abs. 1 StPD. nicht ein. Denn die Vorschrift, nach der die Urteilsgründe, wenn

der Angeklagte verurteilt wird, die für erwiesen erachteten, den Tatbestand des Strafgesetzes erfüllenden Tatsachen angeben müssen, kann auf ein Urteil, das die Berufung des ausgebliebenen Angeklagten gemäß § 329 Abs. 1 StPD. verwirft, keine Anwendung finden. Vielmehr ist für die Begründung eines solchen Urteils die Vorschrift maßgebend, die § 34 StPD. allgemein für die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen aufstellt. Das Urteil muß mit Gründen versehen, und diese müssen, um dem Zweck der Vorschrift zu genügen, so beschaffen sein, daß aus ihnen die Gesetzmäßigkeit der getroffenen Entscheidung, wenn sie angefochten wird, von dem mit der Nachprüfung befaßten Richter beurteilt werden kann. Nun mag zwar bei der in § 329 Abs. 1 vorausgesetzten Verfahrenslage die Angabe des Ausbleibens des Angeklagten und des Mangels einer genügenden Entschuldigung zur Begründung des Urteils ausreichen, sofern eine Tatsache, die als Entschuldigung in Betracht kommt, für das Berufungsgericht überhaupt nicht erkennbar wird. Hat aber der Angeklagte, wie dies für die gegenwärtige Sache zutrifft, eine Tatsache als Entschuldigungsgrund vorgebracht, so muß die Begründung des Urteils den Inhalt des Vorbringens des Angeklagten und die Erwägungen angeben, aus denen das Berufungsgericht der vorgebrachten Tatsache die Anerkennung als Entschuldigungsgrund ver sagt.

Im übrigen dringt die Revision auch mit der Behauptung durch, daß das Berufungsgericht die in § 329 Abs. 1 StPD. bestimmte Voraussetzung für die sofortige Verwerfung der Berufung des Angeklagten verkannt habe.

§ 329 Abs. 2 StPD. bezieht sich auf die Fälle, in denen der Angeklagte, obwohl er erscheinen will, durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert wird, sich in der Verhandlung einzufinden. Dagegen unterwirft § 329 Abs. 1 auch die Fälle, in denen der Angeklagte zwar erscheinen kann, aber nicht erscheinen will, der Prüfung in der Richtung, ob das Ausbleiben genügend entschuldigt sei. Die Entscheidung hierüber erfordert ein sorgfältiges Abwägen des Grundes des Ausbleibens gegenüber der Pflicht zum Erscheinen. Aus Obliegenheiten des Angeklagten gegen seine Familie, sein Amt oder seinen Beruf kann sich auch noch in den letzten Tagen vor der Verhandlung ein Grund zum Ausbleiben entwickeln, der — wie etwa die schwere Erkrankung eines Angehörigen oder die Notwendigkeit der unverzüglichen Erfüllung einer bedeut-

samen dienstlichen oder beruflichen Aufgabe — so schwer wiegt, daß die öffentlichrechtliche Pflicht, sich als Angeklagter vor Gericht zu stellen, demgegenüber zurücktreten muß. Werden die widerstreitenden Pflichten gegeneinander abgewogen, so verlangt allerdings die Bedeutung der Sache, in der sich der Angeklagte zu verantworten hat, ernste Beachtung. Auch steht dem nichts im Weg, daß die Geschäftslage des Gerichts nebenher berücksichtigt wird. Doch müßte es für rechtlich verfehlt erachtet werden, wenn das Berufungsgericht diese Rücksicht in den Vordergrund stellen und einem glaubhaften Vorbringen, wonach der Angeklagte dringend veranlaßt ist, einer anderen Pflicht zu der für die Verhandlung vorgesehenen Zeit zu genügen, allein oder hauptsächlich wegen der Geschäftslage die Anerkennung als Entschuldigungsgrund versagen wollte.